

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Uniwel-Verpackungen GmbH

§ 1 Vertragsabschluss

1. Lieferverträge werden vorbehaltlich abweichender individueller Vertragsabreden nur aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossen. Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von Uniwel schriftlich anerkannt sind.
3. Sämtliche Angebote sind freibleibend und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes angegeben ist.

§ 2 Ausführung der Lieferung

1. Die Versandgefahr trägt der Kunde. Bestellungen im Wert von weniger als 200,- Euro werden unfrei ausgeliefert.
2. Die Uniwel ist zu Mehrlieferungen berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen der Uniwel für den Kunden zumutbar ist. Als zumutbar gilt, vorbehaltlich außergewöhnlicher, vom Kunden nachzuweisender Umstände des Einzelfalls, eine Mehrlieferung bei einer Lieferung bis 100 Stück 50 % · bis 300 Stück 40 % · bis 1000 Stück 25 % bis 5000 Stück 15 % · über 5000 Stück 10 %
Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
3. Teillieferungen sind im unter Berücksichtigung der Interessen der Uniwel für den Kunden zumutbaren Umfang zulässig.
4. Von Uniwel oder in ihrem Auftrag hergestellte Klischees, Werkzeuge oder andere Hilfsmittel bleiben auch dann Eigentum der Uniwel, wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt und vom Kunden bezahlt sind. Fällige Rechnungen über diese Gegenstände sind ohne Abzug zahlbar. Die Uniwel ist zur Herausgabe dieser Gegenstände an den Kunden nicht verpflichtet.
5. Die Verantwortung für die Beachtung von Schutz- und Urheberrechten an der bestellten Ausstattung trägt der Kunde. Soweit der Uniwel fremde Schutz- und Urheberrechte bekannt sind, weist sie den Kunden darauf hin.

§ 3 Palettierung

1. Bei jeder Lieferung von palettierter Ware hat der Kunde der Uniwel die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat.
2. Nicht oder geschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt.

§ 4 Abnahmeverzug des Kunden

Lehnt der Kunde ab, die Waren ganz oder teilweise zum vereinbarten Liefertermin abzunehmen, so kann die Uniwel entweder Erfüllung des Vertrages oder nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.

§ 5 Lieferfrist

1. Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme. Bei Änderung des bestätigten Auftrags beginnt die Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung.
3. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Kunden, kann die Uniwel beginnend einen Monat nach Anzeige der Lieferbereitschaft die ihr entstandenen Lagerkosten auch bei Lagerung in einem ihrer Werke berechnen, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages der Ware für jeden Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; dem Kunden ist der Nachweis unbenommen, dass der Uniwel infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. In den in Ziffer 3. genannten Fällen ist die Uniwel außerdem berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

§ 6 Höhere Gewalt

1. Falls durch Einwirkung höherer Gewalt die Ausführung des Auftrages verzögert wird, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Störung. Die Uniwel wird den Kunden über den Eintritt eines Falles der höheren Gewalt unverzüglich unterrichten. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen.
2. Dauert eine Störung länger als 6 Wochen, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

1. Beanstandungen der gelieferten Ware sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich vorzubringen. Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Das Rückrecht für versteckte Mängel erlischt 2 Monate nach Eintreffen der Ware. Der Anzeige über die Beanstandung sind Muster der beanstandeten Ware beizufügen. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, dass es für den Kunden unzumutbar ist, den mangelfreien Teil der Lieferung zu akzeptieren.
2. Sollte die gelieferte Ware Mängel aufweisen, kann die Uniwel nach ihrer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht um nur unerhebliche Mängel handelt, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen ihm nach Maßgabe von § 7 Ziffer 6. dieser Bedingungen zu.
3. Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haftet die Uniwel nur nach entsprechender schriftlicher Zusicherung.
4. Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck übernimmt die Uniwel keine Haftung.
5. Im Übrigen werden für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen die vom VERBAND DER WELLPAPPEN-INDUSTRIE E.V., Hilpertstrasse 22, 64295 Darmstadt, herausgegeben und bei Uniwel vorliegenden Prüfkataloge für Wellpappenschachteln sowie die DIN-Norm für Wellpappen-Verpackungen, alles in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.
6. Die Uniwel haftet ungeschränkt nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haftet die Uniwel unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet die Uniwel nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Macht der Kunde im Falle eines leicht fahrlässigen Lieferverzugs der Uniwel nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufs - maximal aber auf die Höhe des Auftragswertes - begrenzt.
Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in dem vorstehenden Absatz dieses § 7 Ziffer 6. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der Uniwel.
7. Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Gefahrübergang. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei der Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
§ 479 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

§ 8 Rechnungserteilung, Fälligkeit, Zahlung

1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten die Preise der Uniwel ab Lager oder Werk einschließlich Verladung und Verpackung. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Soll die Ware mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss geliefert werden, haben die Parteien eine angemessene Preiskorrektur zu vereinbaren, wenn sich in der Zwischenzeit die Kalkulationsgrundlage der Uniwel nachweisbar ändert, insbesondere wenn die Rohstoffpreise steigen.
2. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
Für Stanzform-, Klischee-, Reinzeichnungs- und sonstigen Nebenrechnungen ist ein Skontoabzug nicht zulässig.
3. Die Zahlung hat bar zu erfolgen oder durch Scheck, Bank- oder Postüberweisung. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie bankfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Kunden zu tragen. Wechselzahlungen berechnen sich zum Abzug eines Skontos. Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Uniwel bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet.
3. Ist der Kunde mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse und/oder seiner Kreditwürdigkeit schließen lassen, ist die Uniwel nach erfolglosem Ablauf einer

angemessenen Nachfrist berechtigt, für ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen nach ihrer Wahl Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Alternativ kann die Uniwell die Stellung banküblicher Sicherheiten verlangen.

4. Die Uniwell ist berechtigt, nach ihrer Wahl von den mit dem Kunden geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Kunde die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Empfang einer berechtigten Mahnung geleistet hat.
5. Sämtliche Forderungen der Uniwell werden sofort fällig, wenn der Kunde sich durch Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder auf sonstige Weise für zahlungsunfähig erklärt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Uniwell.
2. Der Eigentumsvorbehalt schließt nicht das Recht des Kunden aus, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu verwenden bzw. diese zu verarbeiten und zu veräußern. Der Kunde darf sie aber, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, weder zur Sicherung übertragen noch verpfänden.
3. Wird die gelieferte Ware als Packmittel verwendet oder als Packstoff weiterverarbeitet, so erlischt das Eigentum der Uniwell dadurch nicht. Die Uniwell wird Eigentümer oder Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zu den verpackten Waren bzw. zu den hergestellten Verpackungen.
4. Wird die gelieferte Ware oder die daraus hergestellten Packmittel weiter veräußert, so tritt der Kunde der Uniwell schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seine Abnehmer bis zur vollständigen Zahlung seiner Forderung in Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Vorbehaltsware ab. Die Uniwell nimmt die Abtretung hiermit an.
5. Wenn der Wert der vorstehenden Sicherung den Wert der zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt, wird die Uniwell voll bezahlte Lieferungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben. Der Kunde ist verpflichtet, allen Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) mit Hinweis auf die Rechte der Uniwell zu widersprechen und die Uniwell darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Er ist weiter verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahme zu versichern.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Lieferungsvertrag entstehenden Pflichten bzw. Rechtsstreitigkeiten - auch für Scheck- und Wechselklagen - ist der Ort der gewerblichen Niederlassung der Uniwell, von welcher der Auftrag bestätigt wurde. Dies gilt nur, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sein Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Es gilt ausnahmslos deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 12 Unwirksamkeit von Bestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen werden einvernehmlich durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.